



VEREINSSTATUTEN

EHCO 2000



1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen EHCO 2000 mit Sitz in Olten SO, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB und den Bestimmungen der vorliegenden Statuten.

Art. 2: Zweck

1. Der Verein kümmert sich selbständig um den Nachwuchs der Eishockey Club Olten AG EHCO (EHC Olten AG). Er bildet ausschliesslich die den Bestimmungen der Swiss Ice Hockey Association (SIHA) entsprechenden Alterskategorien Bambini, Piccolo, Moskito, Mininovizen und Novizen aus.
2. Der Verein bezweckt, den Eishockey-Sport in der Stadt und Region Olten zu verbreiten, zu fördern und zu organisieren.
3. In Anerkennung der Nützlichkeit einer umfassenden körperlichen Ausbildung und der charakterlichen Erziehung als Grundlage jedes Sportes ist er bestrebt, diesen Grundsatz auch bei der Ausbildung von Jugendlichen anzuwenden.
4. Der Verein vertritt in Zusammenarbeit und Absprache mit der EHC Olten AG die Interessen des Eishockey-Sportes bei Behörden und Publikum. Zudem setzt er sich um die Anerkennung seiner Stellung bei der Erziehung der Jugend ein.
5. Zu seiner Unterstützung kann der Verein auch andere Vereinigungen gründen, in der auch Nichtmitglieder mitwirken können, oder er kann mit solchen Vereinigungen zusammenarbeiten.

Art. 3: Mitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied der Swiss Ice Hockey Association (SIHA).
2. Der Verein arbeitet eng mit der AG zusammen und stützt seine Entscheidungen auf die Strategien und Konzepte der AG ab.
3. Der Vorstand kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschliessen, sofern diese auf die Förderung des Sportes ausgerichtet sind und in ihren Zielen den Interessen des Vereins nicht zuwiderlaufen.

Art. 4: Neutralität

Der Verein ist politisch, konfessionell und sprachlich neutral.



Art. 5: Vorschriften des SIHA

Ausser diesen Statuten und den gestützt darauf erlassenen Reglementen und Ausführungsbestimmungen sind für den Verein die jeweils gültigen Statuten, Reglemente und Spielregeln der International Ice Hockey Federation (IIHF) und des SIHA massgebend.

2 Mitgliedschaft

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 6: Mitgliederkategorien

1. Der Verein setzt sich aus den folgenden Mitgliederkategorien zusammen:
 - a) den Nachwuchsspielern
 - b) Aktive und Senioren
 - c) dem Vorstand und den Vereinsfunktionären
 - d) den Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
 - e) der EHC Olten AG
 - f) den Vereinigungen, die die finanzielle Unterstützung des Vereins bezwecken
 - g) den Gönnern und Passivmitgliedern

2. Kein Spieler darf einem anderen Eishockey-Club in der Schweiz angehören. Leihspieler unterstehen dieser Regelung nicht.

Art. 7: Aufnahme

1. Um in den Verein aufgenommen zu werden, hat der Bewerber dem Verein eine Beitrittserklärung schriftlich einzureichen.
2. Der Präsident entscheidet provisorisch über die Aufnahme. Für den definitiven Entscheid ist die nächste Vorstandssitzung zuständig.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert oder mit Auflagen verbunden werden.
4. Gönner und Passivmitglieder erwerben die Mitgliedschaft ohne weiteres mit der Bezahlung des Jahresbeitrages. Dieser wird im Anhang 2 definiert.
5. Mitglied können natürliche Personen, Personengesellschaften aller Art und juristische Personen werden. Bei minderjährigen Bewerbern ist die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich.

Art. 8: Austritt

1. Der Austritt wird auf schriftliche Austrittserklärung durch den Vorstand nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bewilligt.
2. Das Austrittsgesuch muss spätestens bis zum 31. März eingereicht werden, andernfalls das betreffende Mitglied für ein weiteres Jahr Mitglied bleibt und allen aus der



Mitgliedschaft resultierenden Verpflichtungen nachzukommen hat.

Art. 9: Ausschluss

1. Mitglieder, die in schwerwiegender Weise gegen Statuten, Reglemente, Regulative oder Beschlüsse des Vereins oder des SIHA verstossen haben, die dem Ansehen des Vereins oder des Eishockeysportes in der Region Schaden zufügen oder zugefügt haben oder die ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
2. Ein Rekursrecht ausgeschlossener Mitglieder besteht nicht.

Art. 10: Beendigung der Rechte und Pflichten als Mitglied

1. Mit dem Austritt oder Ausschluss enden - unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 1 hievore - alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
2. Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche hinsichtlich des Vereinsvermögens zu.

Art. 11: Wiederaufnahme

1. Um in einem späteren Zeitpunkt wieder in den Verein eintreten zu können, muss sich der Bewerber den für die Neuaufnahme geltenden Vorschriften unterziehen und ausserdem den fälligen früheren, rückständigen finanziellen Verpflichtungen nachkommen.
2. Früher aus dem Verein ausgeschlossene Bewerber haben überdies den Nachweis zu erbringen, dass der seinerzeitige Ausschlussgrund nicht mehr besteht und auch nicht wieder eintreten kann.

B) Mitgliederkategorien

Art. 12: Aktive Spieler

1. Als Spieler können Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, die den Eishockey-Sport aktiv ausüben und nach den Regeln des SIHA lizenziert werden können.
2. Jeder Spieler ist verpflichtet, für Unfälle, die er während des Trainings auf und ausserhalb des Eises, beim oder im Zusammenhang mit Eishockey-Spielen und auf dem Weg hin und zurück zu solchen Veranstaltungen erleidet, eine die Heilungs- und Erwerbsausfallkosten deckende Versicherung abzuschliessen. Der Versicherungsabschluss ist dem Verein nachzuweisen. Der Verein haftet nicht für Vermögensschäden, die einem Spieler aus der Verletzung dieser Pflicht entsteht.

Art. 13: Vorstand und Vereinsfunktionäre



1. Als Vorstandsmitglied und Vereinsfunktionär kann jede Person aufgenommen werden, die bereit ist, im Verein eine Aufgabe zu übernehmen (Vorstandsmitglieder, Trainer, Mannschaftsbetreuer, Ärzte, Materialverwalter, Helfer Spielbetrieb, Schiedsrichter usw.). Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand, ob jemand offizieller Funktionär des Vereins ist.
2. Die Funktionäre des Vereins leisten ihren Beitrag gegenüber dem Verein durch Arbeit und schulden keinen Mitgliederbeitrag

Art. 14: Ehrenmitglieder, Freimitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können durch Generalversammlungsbeschluss Personen zu Ehrenmitgliedern oder zu Freimitgliedern ernannt werden, die dem Verein aussergewöhnliche Dienste geleistet oder sich ganz allgemein um den Eishockey-Sport in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 15: Vereinigungen zur finanziellen Unterstützung des Vereins

Die Mitgliedschaft kann von Vereinigungen aller Art erworben werden, welche die finanzielle Unterstützung des Vereins bezwecken, wie beispielsweise Fan-Clubs, Donatoren-Clubs, Förderverein, etc.

Art. 16: Gönner und Passivmitglieder

Als Gönner und Passivmitglied kann jede Person oder Firma aufgenommen werden. Sie sind berechtigt, die Heimspiele aller Nachwuchsmannschaften unentgeltlich zu besuchen, jedoch nicht die Spiele der 1. Mannschaft .

Art. 17: Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Regulative des Vereins und des SIHA zu beachten und sich den Beschlüssen der Vereinsorgane zu unterziehen sowie den Anordnungen der zuständigen offiziellen Mitarbeitern des Vereins Folge zu leisten.
2. Die Spieler sind zum Trainingsbesuch verpflichtet und sie haben sich für den Spielbetrieb zur Verfügung zu stellen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren.
4. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennen die Mitglieder aller Kategorien die Statuten als verbindlich. Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein Statutenexemplar.



3 Finanzen

Art. 18: Mitgliederbeiträge

Alle Mitglieder des Vereins - mit Ausnahme des Vorstandes, der Vereinsfunktionäre und der Ehren-/Freimitglieder- sind zur Zahlung eines Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Mitgliederbeiträge werden im Anhang 1 dieser Statuten geregelt und werden jährlich vom Vorstand geprüft und der Generalversammlung unterbreitet.

Art. 19: Verhältnis zur EHC Olten AG

Die EHC Olten AG unterstützt den Verein mit einem Stützungsbeitrag der im Anhang 3 geregelt wird.

Art. 20: Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 21: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai des folgenden Jahres

4 Organe des Vereins

Art. 22: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Das Revisionsorgan

A) Die Generalversammlung

Art. 23: Zusammentritt

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich grundsätzlich jeweils spätestens am 1. Juli statt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
3. Ort und Datum von Generalversammlungen werden vom Vorstand festgelegt.



4. Generalversammlungen werden vom Präsidenten oder von seinem Stellvertreter geleitet.

Art. 24: Einberufung

1. Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus durch persönlichen Brief an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan oder durch Publikation in der für die Region Olten massgebenden Tageszeitung. Es sind die Traktanden anzugeben.
2. Die ordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand vorzubereiten.

Art. 25: Anträge

1. Alle in Art. 6 Abs. 1 lit a bis e genannten Mitglieder, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind berechtigt, zuhanden der Generalversammlung Anträge betreffend Statuten und Reglemente zu stellen.
2. Ein Antrag ist nur gültig, wenn er in schriftlicher Form vorgelegt wird und unterzeichnet ist.
3. Anträge haben die Grundsätze der Einheit der Materie und der Einheit der Form zu beachten.
4. Anträge, welche an einer ordentlichen Generalversammlung zu behandeln sind, müssen bis spätestens 30. April vor dem Versammlungstag im Besitz des Präsidenten sein. Anträge, die an einer ausserordentlichen Generalversammlung behandelt werden können, müssen mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstag eingereicht werden.

Art. 26: Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle in Art. 6 Abs. I lit. a bis e aufgeführten Mitglieder, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.
2. Für Spieler unter 18 Jahren kann ein gesetzlicher Vertreter (Mutter oder Vater) das Stimmrecht ausüben.
3. Gönner und Passivmitglieder sowie Vereinigungen zur finanziellen Unterstützung können nur als Gäste an Generalversammlungen teilnehmen.

Art. 27: Stichentscheid

Der Präsident oder dessen Stellvertreter stimmt mit, im Fall von Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Art. 28: Abstimmungen



1. Bei Abstimmungen an der Generalversammlung gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Wenn mehrere Vorschläge in der gleichen Sache zum Entscheid gelangen und keiner das absolute Mehr erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, bei welcher das relative Mehr entscheidet.
3. Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern die Generalversammlung nicht eine geheime Abstimmung beschliesst.

Art. 29: Wahlen

1. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der im Moment der Wahl anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
2. Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern die Generalversammlung nicht die geheime Wahl beschliesst.

Art. 30: Protokoll

1. Das Protokoll der Generalversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung im Sekretariat des Vereins zur Einsicht an die stimmberechtigten Mitglieder aufzulegen.
2. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innert drei Monaten seit dem Versammlungstag keine Einsprachen dagegen vorgebracht werden.
3. Einsprachen sind schriftlich und begründet an den Verein zu richten.

Art. 31: Befugnisse der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Generalversammlung hat namentlich die folgenden Befugnisse:
 - a. Behandlung von Einsprachen gegen das Protokoll;
 - b. Beratung und Genehmigung der Berichte aller anderen Organe;
 - c. Entlastung der Vereinsorgane;
 - d. Definitive Bestätigung der Mutationen und des Mitgliederbestandes;
 - e. Beratung, Ergänzung und Genehmigung der Anträge der Mitglieder und der übrigen Vereinsorgane, wenn sie die Statuten betreffen;
 - f. Erteilung von Richtlinien an die übrigen Vereinsorgane;
 - g. Beratung und Genehmigung der Jahresrechnung; Beratung und Genehmigung des Budgets;
 - h. Durchführung der statutarisch vorgesehenen Wahlen;
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j. Beratung und Beschluss über alle weiteren Traktanden.
3. Die Generalversammlung ist zudem insbesondere befugt, die Geschäftsführung im Mandatsverhältnis zeitlich unbefristet an aussenstehende Dritte zu delegieren. Die Geschäftsführung übernimmt dabei die dem Vorstand übertragenen Aufgaben und Funktionen.



4. Ausserhalb der Traktandenliste können keine Beschlüsse gefasst werden.

B) Der Vorstand

Art. 32: Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und der notwendigen Anzahl weiterer Mitglieder zusammen. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
3. Der Vorstand bestimmt aus der Reihe seiner Mitglieder für die gesamte Amtsdauer einen Vizepräsidenten.
4. Der Vorstand bestimmt für jede Funktion aus der Reihe seiner Mitglieder einen Stellvertreter.

Art. 33: Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

1. Für die Beschlüsse des Vorstandes gilt das relative Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind
3. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 34: Einberufung und Protokoll

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidenten so oft, als dieser es für notwendig erachtet, oder wenn es drei seiner Mitglieder beim Präsidenten verlangen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 35: Vertretung und Unterschriftsberechtigung

1. Der Vorstand ist der alleinige Vertreter des Vereins gegenüber Dritten.
2. Die Mitglieder des Präsidialausschusses führen Kollektivunterschrift zu zweien. In der Regel zeichnet der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder Finanzchef, mit dem zuständigen Ressortchef.
3. Durch Beschluss des Präsidialausschusses können weitere Zeichnungsberechtigte mit eingeschränkter Befugnis bezeichnet werden. Die Einschränkungen sind durch den Präsidialausschuss zu definieren.

Art. 36: Befugnisse



1. Dem Vorstand obliegt die ständige Führung des Vereins. Er verfügt über alle notwendigen Befugnisse, sofern diese durch die Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Befugnisse:
 - a. Anwendung der Statuten, Reglemente und Regulative;
 - b. Vorbereitung der Geschäfte, die der Generalversammlung vorzulegen sind;
 - c. Behandlung der Statuten, Genehmigung von Reglementen, Regulativen, Stellenbeschreibungen und Instruktionen aller Art zuhanden der einzelnen Chargierten und der offiziellen Mitarbeiter des Vereins, welche vom Präsidialausschuss erarbeitet worden sind;
 - d. Einberufung und Vorbereitung von Generalversammlungen;
 - e. Koordination und Überwachung der einzelnen Chargen und der offiziellen Vereinsfunktionäre;
 - f. Wahl von Aktivmitgliedern zu offiziellen Vereinsfunktionäre zur Besetzung der in den Reglementen und Regulativen vorgesehenen Funktionen;
 - g. Durchführung aller Massnahmen, die einem ausgeglichenen Finanzhaushalt dienen können

Art. 37: Allgemeine Aufgaben

Der Vorstand vertritt und fördert die Interessen des Vereins.

Art. 38: Chargen und besondere Befugnisse sowie Vorstand

1. Der Präsident ist verantwortlich für die allgemeine Geschäftsführung des Vereins sowie für die Planung und Überwachung der Aktivitäten.
2. Der Vorstand besteht in der Regel aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Ressortchefs und einem oder mehreren Beisitzern, die die Vereinigung zur finanziellen Unterstützung des Vereins (Art. 6 Ziff. 1 lit.f) im Vorstand vertreten. Die jeweilige Zusammensetzung ergibt sich aus dem vom Vorstand zu genehmigenden Organigramm.
3. Der Vorstand schliesst im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen allgemeinen personellen und finanziellen Richtlinien im Namen des Vereins Verträge mit Nachwuchs-Trainern ab. Er kann dazu Berater oder Aussenstehende beziehen.
4. Für Beschlussfassungen und Wahlen gelten die Art. 34 und 35 sinngemäss.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Aussenstehenden den Einblick in getroffene finanzielle und vertragliche Regelungen zu verweigern, und zwar solange Diskretionsgründe dies erfordern. Er ist berechtigt, Geldgebern, die dies zur Bedingung machen, Einblick in solche Regelungen zu erteilen.
6. Der Finanzchef ist für die Planung und Führung der finanziellen Geschäfte des Vereins verantwortlich.
7. Der Sportchef des EHCO 2000 ist für die Ausarbeitung des technischen/sportlichen Gesamtkonzeptes sowie für dessen Planung, Ausführung und Überwachung verantwortlich.
8. Die Aufgaben der weiteren Ressortchefs werden durch Beschluss des Vorstandes



festgelegt.

9. Der Vorstand kann einzelnen Beisitzern besondere dauernde oder befristete Aufgaben übertragen, oder diese einer Gruppe von Vorstandsmitgliedern übertragen.

C) Die Rechnungsrevision

Art. 39: Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.
2. Die Generalversammlung kann anstelle von Rechnungsrevisoren und Suppleanten als Revisionsstelle eine Treuhandgesellschaft, Revisionsgesellschaft etc. wählen und zwar für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Revisionsstelle hat die Bilanz, die Jahresrechnung, die Bücher und die Belege zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Ohne Vorliegen dieses Berichtes kann die Generalversammlung nicht über die Jahresrechnung entscheiden.
4. Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle entsprechen denjenigen der Revisionsstelle einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 727 ff OR.

5 Auflösung und Fusion

Art. 40: Auflösung und Fusion

1. Die Auflösung des Vereins und die Fusion mit einem anderen Verein kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von 75% aller anwesender Mitglieder.
2. die ausserordentliche Generalversammlung hat im Falle eines Auflösungsbeschlusses eine oder mehrere Liquidatoren zu wählen.
3. Die Liquidationsabrechnung ist von einer ausserordentlichen Generalversammlung zu genehmigen, welche, auf Antrag der Liquidatoren, über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden hat.

6 Schlussbestimmungen

Art. 41: Anwendbares Recht

Soweit die vorliegenden Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften der Art. 60 ff ZGB.

Anhänge



- Anhang 1 Mitgliederbeiträge
- Anhang 2 Gönner und Passivmitgliederbeiträge
- Anhang 3 Vereinbarung mit der EHC Olten AG

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 28. Mai 2010 genehmigt.

Olten, 29. Mai 2010

EHCO 2000

Präsident

Vizepräsident

Anhang 1



Mitgliederbeiträge

Nachwuchsspieler	Fr. 25.-
Studenten	Fr. 50.-
Aktive + Senioren	Fr. 100.-



Passiv- und Gönnerbeiträge

Passivmitglieder
Gönner

ab Fr. 20.-
ab Fr. 50.-